

Satzung

(Anlage 2)

des Vereins Kitzrettung Bünsdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen Kitzrettung Bünsdorf e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.
Der Sitz des Vereins ist: Rademacherweg 16, 24369 Waabs

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

2.1
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

2.2
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbes. Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen, vor der Mahd zur Rettung vor dem Mähwerk; dies erfolgt manuell oder mit technischen Hilfsmitteln wie z.B. Wildretter, Drohneneinsatz, Transportboxen etc.
- b) Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen
- c) Schulung von Vereinsmitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz zur Bildung mehrerer Einsatz-Teams.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).

4.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden.

4.3 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.

4.4 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei

Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

4.5 Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

4.6 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Tod

c) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen bzw. von der Mitgliederliste streichen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in dem Verhalten des Mitgliedes begründet ist, das die §§ 2 und 9.2 in grober Weise verletzt. Das betreffende Mitglied ist vorher schriftlich zweimalig abzumahnern. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Stellvertreter/in
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) der/dem Protokollführer/in
- e) bis zu drei Beisitzern/innen

6.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

6.4 Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

6.5 Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der/die Vorsitzende den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeiten unterrichtet.

7.2 Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresrechnung bzw. den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

7.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

7.4 Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine - mit einfacher Mehrheit - ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.

7.5 Über die Tätigkeiten des Vereins, der besagten Genehmigungen und der Mittelverwendung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

7.6 Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ansonsten erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf.

1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

2. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Vorlage des Jahresberichts
- b) Abrechnung und Rechnungsprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Vollmitgliedern.

5. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt

werden.

7. Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvermögen / Beiträge

9.1 Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

9.2 Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder laufende Beiträge und die Frist der Bezahlung fest. Veränderungen sind vorher in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag fristgerecht zu entrichten.

9.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

9.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.5 Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

§ 10 Ausscheiden

eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahresversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je drei Jahre gewählt. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Voll-Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 13 Leistungen des Vereins

13.1 Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.

13.2 Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

13.3 Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.

13.4 Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.

13.5 Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 14 --- entfällt --

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

15.2 Nach der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Wildtierhilfe Fiel e. V., Fiel 46, 25785 Nordhastedt die es unmittelbar und ausschließlich für tierschutzgerechte Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

15.3 Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr/e Stellvertreter/in, hilfsweise die/der Kassenwart/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.21 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.